

Gemeinde 71287 Weissach
Landkreis Böblingen

**Kommunales Sanierungsprogramm der Gemeinde Weissach zur Durchführung
privater Fassadengestaltungs- und Renovierungsmaßnahmen im Rahmen der
Ortskernsanierung „Flacht“ und „Weissach“**

(Richtlinien des kommunalen Sanierungsprogramms)

Fassung vom 01.05.2009



Richtlinien des kommunalen Sanierungsprogramms

I. Räumlicher Geltungsbereich	3
§1 Räumlicher Geltungsbereich	3
II. Sachlicher Geltungsbereich	3
§2 Zweck und Ziel der Förderung.....	3
§3 Gegenstand der Förderung.....	3
§4 Grundsätze der Förderung.....	4
§5 Förderung.....	4
III. Verfahren.....	5
§6 Zuständigkeit	5
§7 Verfahren	5
IV. Fördervolumen; Zeitlicher Geltungsbereich	6
§8 Zeitlicher Geltungsbereich.....	6

Kommunales Sanierungsprogramm der Gemeinde Weissach zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Renovierungsmaßnahmen im Rahmen der Ortskernsanierung „Flacht“ und „Weissach“

I. Räumlicher Geltungsbereich

§1 Räumlicher Geltungsbereich

Den räumlichen Geltungsbereich des kommunalen Sanierungsprogramms bildet das Fördergebiet. Die Abgrenzung ist den beiliegenden Lageplänen für die Ortsteile

- Flacht
- Weissach

zu entnehmen (im Ortsbauamt einsehbar).

II. Sachlicher Geltungsbereich

§2 Zweck und Ziel der Förderung

- (1) Zweck des kommunalen Sanierungsprogramms ist die Erhaltung des ortstypischen eigenständigen Charakters der Ortskerne Flacht und Weissach.
- (2) Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung der Ortskerne von Flacht und Weissach unter Berücksichtigung des typischen Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden. Dazu gehören Maßnahmen, wie die stilgerechte und bautypische Gestaltung der Häuserfassaden, die die Ortskernsanierung ergänzen und begleitend unterstützen.

§3 Gegenstand der Förderung

Im Rahmen dieses kommunalen Sanierungsprogramms können folgende Maßnahmen gefördert werden:

- (1) Maßnahmen zur Erhaltung der Gestalt der vorhandenen Wohn-, Betriebs- und Nebengebäude mit ortsbildprägendem Charakter. Dazu gehören Maßnahmen an Fassaden einschließlich Wärmedämmung, Fenster und Türen, Dächern einschließlich Dachaufbauten, Hoftoren und Hofeinfahrten, Einfriedungen und Treppen mit ortsbildprägendem Charakter.
- (2) Anlage bzw. Neugestaltungen von Vor- und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, wie z.B. durch ortstypische Begrünung und Entsiegelung.
- (3) Einbau von Schallschutzfenstern
- (4) Die erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen werden mit bis zu 10 v.H. der reinen Bauleistungen anerkannt.

- (5) Werden an einem Objekt (Grundstück bzw. wirtschaftliche Einheit) mehrere Teilmaßnahmen durchgeführt, z.B. Sanierung der Fenster und Dacheindeckung, so gilt dies als Gesamtmaßnahme.

§4 Grundsätze der Förderung

Die jeweilige Sanierungsmaßnahme hat besonders in folgenden Punkten dem Gestaltungs-kanon der Ortsarchitektur bzw. den anerkannten Regeln der Baukunst zu entsprechen:

- a) Dacheindeckung
- b) Fassadengestaltung
- c) Fenster und Fensterläden
- d) Hauseingänge, Türen und Tore
- e) Hoftore und Einfriedungen
- f) Begrünung und Entsiegelung der Vor- und Hofräume .

Maßgeblich für die Beurteilung ist bis auf weiteres das jeweilige Erstellungsjahr.

§5 Förderung

- (1) Auf die Förderung dem Grunde nach besteht kein Rechtsanspruch. Es handelt sich um freiwillige Leistungen der Gemeinde Weissach.
- (2) Gebäude, die umfassend instandgesetzt werden und für die Zuschüsse in Form einer Kostenerstattung nach dem Städtebauförderungsprogramm gegeben werden, werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.
- (3) Förderfähig sind die Kosten, die in sach- und fachgerechter Erfüllung der Fördergrundsätze entstehen. Bei Eigenleistung sind die Kosten für das nötige Material sowie evtl. erforderliche Geräte (z.B. Gerüstmiete, Leihmaschinen u.a.) förderfähig.
- (4) Folgende Fördersätze und – kulissen sind zu unterscheiden:

(4.1) Lärmschutzverglasung (s. Lageplan 1 a + b)

Für den Einbau von Lärmschutzfenstern (Nachweis erforderlich) in bestehende Gebäude entlang der Durchgangsstraßen in Weissach

- Bahnhofstraße
- Hauptstraße
- Flachter Straße
- Bachstraße
- Porschestraße
- Gumppenstraße

und Flacht

- Weissacher Straße
- Leonberger Straße
- Mönzheimer Straße

bis zu 50 % der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 25.000 € als Zuschuss der Gemeinde.

(4.2) Gebäude- und Umfeldsanierungen entlang Durchgangsstraßen (s. Lageplan 1 a + b)
Für die Gebäude- und Umfeldsanierung gemäß §§ 3 und 4 entlang der Durchgangsstraßen in Weissach

- Bahnhofstraße
- Hauptstraße
- Flachter Straße
- Bachstraße
- Porschestraße
- Gumpfenstraße

und Flacht

- Weissacher Straße
- Leonberger Straße
- Mönzheimer Straße

bis zu 50 % der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 25.000 € als Zuschuss der Gemeinde.

(4.3) Gebäude- und Umfeldsanierungen im sonstigen Ortskern (s. Lageplan 2 a + b)

Für die Gebäude- und Umfeldsanierungen gem. §§ 3 und 4 im sonstigen Ortskern bis zu 30 % der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 15.000 € als Zuschuss der Gemeinde.

(5) Sonstige Förderbedingungen

(5.1) Für die Zuordnung ist zunächst die Hausadresse maßgebend. Die Gebäude müssen bis 31.12.1969 errichtet worden sein. Förderungen nach § 4.1 und § 4.2 können sich ergänzen.

(5.2) Gemeindliche Förderungen i.s. Photovoltaik- oder Regenwasseranlagen können gesondert bewilligt werden.

(6) Die Gemeinde Weissach behält sich eine Rücknahme der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht voll der Bewilligungsgrundlage entspricht oder wenn die Förderung aufgrund von falschen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben erlangt wurde.

Maßgeblich ist die fachtechnische Beurteilung des Ortsbauamtes.

III. Verfahren

§6 Zuständigkeit

Zuständigkeit für die Entstehung der Förderung dem Grunde, der Art und des Umfangs nach ist die Gemeinde Weissach (Ortsbauamt).

§7 Verfahren

(1) Die Bewilligungsbehörde ist die Gemeinde Weissach bzw. das Ortsbauamt.

(2) Anträge auf Förderung sind **vor** Maßnahmenbeginn **nach** fachlicher und gestalterischer Beratung durch das Ortsbauamt dort einzureichen.

(3) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

1. Eine Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende,
 2. ein Lageplan M. 1: 1.000
 3. gegebenenfalls weitere erforderliche Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse, Detailpläne oder Werkpläne nach Maßgabe des Ortsbauamtes,
 4. eine Kostenschätzung,
 5. ein Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden. Gegebenenfalls sind die Bewilligungsbescheide beizufügen. Die Anforderungen weiterer Angaben oder Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten.
- (4) Das Ortsbauamt prüft, ob und inwieweit die beantragten Maßnahmen den Zielen dieses kommunalen Sanierungsprogramms sowie den baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Erfordernissen entsprechen. Die Förderzusage ersetzt jedoch nicht evtl. erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen.
- (5) Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlichem Ausspruch der Bewilligung begonnen werden. Spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist der Verwendungsnachweis vorzulegen.
- (6) Die Auszahlung der Zuwendung / Schlussrate erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.
- (7) Es sind zwei Angebote bauausführender Unternehmen einzuholen und dem Ortsbauamt zur Einsicht vorzulegen. In dem jeweiligen Leistungsverzeichnis sind die geplanten Leistungen eindeutig und umfassend festzulegen.

IV. Fördervolumen; Zeitlicher Geltungsbereich

§8 Zeitlicher Geltungsbereich

Dieses Programm gilt ab 01.05.2009 zunächst auf unbestimmte Zeit.

Weissach, den 01.05.2009

gez.

Kreutel

Bürgermeisterin